



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil

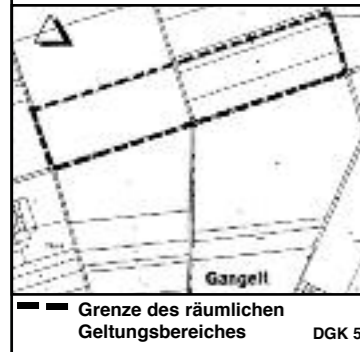


### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

#### Wirksamwerden der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt

Die vom Rat der Gemeinde Gangelt am 09.02.2010 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 07.06.2010 Az.: 35.2.11-50-18/10 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) genehmigt. Der räumliche Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus den nachfolgenden Karten.

32. Änderung d. Flächennutzungsplanes  
Änderungsbereich A



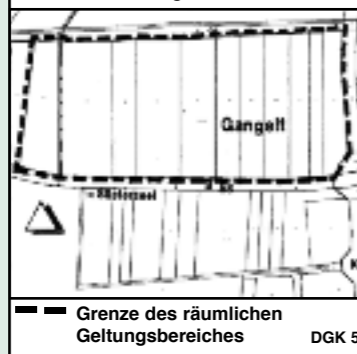
32. Änderung d. Flächennutzungsplanes  
Änderungsbereich B



32. Änderung d. Flächennutzungsplanes  
Änderungsbereich C



32. Änderung d. Flächennutzungsplanes  
Änderungsbereich D



Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 233 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB.

Der Flächennutzungsplan einschließlich Erläuterungsbericht liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr  
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr  
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Plans Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB  
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und  
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,  
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gangelt nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich

bekannt gemacht worden,  
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 17.06.2010  
Tholen  
Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Die Firma Hohenbuscher Tonverwertung Franz Davids GmbH & Co. KG, Gut Hommerschen, 52511 Geilenkirchen, hat gemäß § 3 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz - AbgrG) beim Landrat des Kreises Heinsberg einen Antrag auf Genehmigung der Erweiterung und Änderung einer Abgrabung zur Gewinnung von Ton, Sand und Unterboden auf folgenden Grundstücken gestellt:

Erweiterungsfläche:

Gemeinde Gangelt, Gemarkung Gangelt, Flur 57, Flurstück 181

Betroffen von dem Vorhaben sind auch folgende Grundstücke der zu ändernden und bereits genehmigten Abgrabung:

Gemeinde Gangelt, Gemarkung Gangelt, Flur 57, Flurstücke 182, 207 und 208

Die beantragte Erweiterung schließt an bereits genehmigte Abgrabungsflächen an. Für diese bestand bisher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Durch die Erweiterung der Abgrabung wird der maßgebende Größenwert von 25 ha erstmals überschritten. Dieses Vorhaben unterliegt daher gem. §§ 3b Abs. 3 und 9a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13. a) der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) der Pflicht zur Durchführung einer UVP mit grenzüberschreitender Öffentlichkeitsbeteiligung.

Gem. § 73 Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit §§ 6 und 9 UVPG liegt der Antrag (bestehend aus Erläuterungen, Karten, Plänen und Zeichnungen), der das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lässt, einen Monat in der Zeit

vom 19.07.2010 bis einschließlich 19.08.2010

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 215, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

vormittags  
montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr  
nachmittags  
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr  
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit bis einschließlich 3.09.2010, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Gangelt, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 215, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, oder beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Zimmer 355, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Die Auslegung des Antrags wird hiermit gem. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert.

Die Erörterung findet statt am

Dienstag, 28. September 2010, 10.00 Uhr,  
im Kreisverwaltungsgebäude Heinsberg,  
kleiner Sitzungssaal, 1. Etage, Zimmer 149,  
Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg.

Der Termin ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) verspätet erhobene Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben,

Fortsetzung nächste Seite



# Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

## Amtlicher Teil



b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,

c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und

d) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gangelt, 30.06.2010  
Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister  
gez. Tholen

### SATZUNG

#### der Gemeinde Gangelt vom 1. Juli 2010 über die 5. Änderung der Satzung über die Erhebung des Beitrages für den Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage - Anschlussbeitragsatzung - der Gemeinde Gangelt

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712) sowie der Satzung über die Erhebung des Beitrages für den Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage der Gemeinde Gangelt vom 10.12.1980, alle in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung vom 29. Juni 2010 folgende Satzung beschlossen:

#### Abschnitt I

Die Satzung über die Erhebung des Beitrages für den Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage der Gemeinde Gangelt vom 10.12.1980 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Der Anschlussbeitrag beträgt 6,08 €/m² der durch Anwendung der Zuschläge nach den Absätzen 2 – 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.“

#### Abschnitt II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Gangelt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 1. Juli 2010  
gez. Tholen  
Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE GANGELT

Die Gemeinde Gangelt hat gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - beim Landrat des Kreises Heinsberg den Antrag auf Planfeststellung für die Renaturierung des Rodebaches/Krümmebaches gestellt.

Nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) liegen die Planunterlagen (bestehend aus Erläuterungen, Karten, Plänen und Zeichnungen) zu dem Vorhaben einen Monat in der Zeit

vom 12.07.2010 bis zum 12.08.2010 (einschließlich)

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 215/216, während folgender Zeiten zur Einsichtnahme aus:

montags bis freitags von 08:15 - 12:30 Uhr  
dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr  
donnerstags von 14:00 - 17:30 Uhr

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann nach § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 27. August 2010, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 215/216, oder beim Landrat des Kreises Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung/Untere Wasserbehörde, Zimmer 360, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Auslegung der Planunterlagen wird hiermit bekannt gemacht.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann,
- b) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind und
- c) die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gangelt, den 5. Juli 2010  
Tholen  
Bürgermeister

### Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt  
**Bezugsmöglichkeiten:**  
• kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt  
• kostenlos durch Hauswurfsendung